

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 354.

Freitag den 19. December.

1856.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Verordnung der Königl. Kreis-Direction vom 11. dieses Monats kann am Sonntage vor dem bevorstehenden Weihnachtssfe, den 21. dieses Monats, das Öffnen der Verkauflocalien und der Handelsbetrieb unmittelbar nach beendetem Vormittagsgottesdienste nicht gestattet werden, es bewendet vielmehr bei der früheren durch Verordnung der Königl. Kreis-Direction vom 27. Januar 1841 gegebenen Vorschrift, nach welcher an dem erwähnten Sonntage dem Gewerbebetriebe erst nach beendetem Nachmittagsgottesdienste ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Zu widerhandlungen hiergegen würden mit den gesetzlichen Strafen geahndet werden.

Leipzig, am 18. December 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, den 17. December. Heute Morgen von 9 Uhr an fand eine abermalige Sitzung des Königl. Bezirksgerichts statt. Das Richtercollegium bildeten unter dem Vorstehe des Herrn Criminalrichters Ritter Dr. Nothe der Herr Gerichtsrath Preil und die Herren Hilfsrichter Assessor Riebsche, Adv. Dr. Günther und Adv. Liebster. Die Königl. Staatsanwaltschaft war durch Herrn Staatsanwalt Sebert vertreten.

Angeklagt war der wegen Eigenthumsverbrechen und verschiedener Holzdiebstahle bereits wiederholt bestrafte Handarbeiter Johann Friedrich Edmund Schröter von hier.

Derselbe hatte aus einer Parterrewohnung in der Schulgasse hier einen Pelz in diebischer Absicht an sich genommen und an Ort und Stelle sogleich angezogen, war aber von dem hinzukommenden Dienstmädchen betroffen und dadurch veranlaßt worden, den Pelz wieder ausziehen. Zugleich war er beschuldigt, dem Dienstmädchen sich thätlich widersetzt zu haben. Da er aber das Letztere läugnete und bei dem Schwanken der Zeugin in ihren Aussagen zu einer sichern Basis für eine Verurtheilung nicht zu gelangen war, so wurde er in dem Urtheil von dieser Anschuldigung freigesprochen, wegen des von ihm zugestandenem Diebstahls aber zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Um 1/2 11 Uhr begann die zweite Verhandlung gegen den Dienstknecht Johann Gottlob Heinrich aus Wachelwitz bei Burg, wegen ausgezeichneten Diebstahls. Derselbe hatte, wie in der Voruntersuchung sowohl als in der heutigen Hauptverhandlung festgestellt war, am 24. September d. J. in der fünften oder sechsten Abendstunde bei dem Gutsbesitzer Mühlberg in Döben einen Diebstahl in der Weise begangen, daß er nach Uebersteigung einer Gartenmauer durch ein im Erdgeschoße des Mühlberg'schen Wohnhauses befindliches Fenster, nachdem er zuvor eine Fensterscheibe mit geballter Faust durchgedrückt und das Fenster durch die dadurch entstandene Oeffnung aufgewirbelt hatte, in das Wohnhaus eingestiegen war und hier, nachdem er sich in den Besitz eines in einem Bette vorgefundenen Schlüsselbundes gesetzt, aus einer Kammer verschiedene Kleidungsstücke und andere Effecten, so wie aus einer Lade, die er durch Aufziehen des Deckels geöffnet, eine Mehrzahl Staatspapiere in dem Nominalewerth von ungefähr 900—1000 Thalern, außerdem aber auch noch aus einer andern Kammer eine Partie geräucherter Fleisch an sich und mit fortgenommenen hatte.

In Anbetracht seiner wiederholten Rückfälligkeit wurde er in dem Nachmittag gegen 1/4 4 Uhr publicirten Erkenntnisse zu einer sechsmonatigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

In einer dritten Verhandlung unter dem Vorstehe des Herrn

Gerichtsrathes Preil, die sich unmittelbar an die vorangegangene anschloß und bis um 5 Uhr dauerte, wurde der Schneidergeselle Georg Lendner aus Rauenhahn, ein ebenfalls bereits früher wiederholt bestrafte Dieb, wegen Entwendung einer goldenen Uhr mit Kette, die er am 20. v. M. in Gohlis begangen hatte, auf Grund seines mit den Angaben des Bestohlenen übereinstimmenden Geständnisses zu einer achtmonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Den ganzen Tag über wohnte ein zahlreiches Publicum den Verhandlungen bei.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Freitag den 19. dieses Monats Vormittags 9 Uhr findet laut Anschlag am Gerichtsbret im gewöhnlichen Locale öffentliche Hauptverhandlung statt in der Untersuchung wider Bruno Robert Römer wegen ausgezeichneten Diebstahls.

Stadttheater.

Das berühmte, in seiner Art nur von wenig Anderem erreichte Lustspiel von Scribe „Das Glas Wasser“ sahen wir am 17. December in der Uebersetzung von A. Cosmar wieder einmal in Scene gehen. Es fand dasselbe mit seiner spannenden Handlung, seinen fein angelegten und geistvoll gelösten Verwicklungen, seiner trefflichen Charakterzeichnung und seiner schönen eleganten Form wie immer ein aufmerksames und dankbares Publicum. — Wie sind es gewohnt, vorzugsweise Stücke dieses Genres in guter Darstellung bei unserer Bühne zu sehen. Auch diese Vorstellung war eine durchaus befriedigende, in vieler Hinsicht selbst vortreffliche zu nennen. Herrn Wenzel sahen wir zum ersten Male in der brillanten Rolle des Bolingbroke. Referent möchte diese Leistung (mit vielleicht einziger Ausnahme der ersten Scene, in der wir noch etwas mehr Abrundung und mehr Bestimmtheit in der Auseinandersetzung des Charakters gewünscht hätten) zu den besten Gestaltungen des Darstellers zählen, denn es gelang diesem alle wesentlichen Züge des interessantesten Charakters zu bester Geltung zu bringen und was das Aeußere des Spiels betrifft die hier so sehr erforderliche Feinheit und Noblesse im Ton und im Benehmen zu treffen. Er stand in jeder Beziehung der Repräsentantin der Herzogin von Marlborough, Frau Wohlstadt, würdig zur Seite, welche — wie uns bereits von früher her bekannt war — in dieser Rolle ganz Vorzügliches zu geben weiß. Beide Darsteller zeigten in den Scenen, in welchen sie mit einander zu thun haben, ein äußerst pikantes und feines Zusammenspiel, ein so